Preis 0.20 RM

Amtliches Mitteilungsblatt

des Stadt- und Landkreises Bielefeld

Herausgegeben mit Genehmigung der Militärregierung unter NRW / Pric / Press / 43 vom 23. Dezember 1946.

Nr. 10 — Bielefeld, den 8. Mai 1948 — Erscheint sonnabends

Etatberatungen im Stadtparlament

Der fragwürdige „Dienstweg"

Fortsetzung aus Nr. 18 des Amtlichen Mitteilungsblattes

Oberbürgermeister Ladebeck: Ich muß Ihnen eine Reihe von Beispielen etwa der letzten 14 Tage geben, die in der gleichen Richtung liegen, aber hüten wir uns davor, sie als eine Allgemeinerscheinung hinzustellen. Eine Frau, die mit Herrn Dörfler und mir zusammen im Gefängnis war, bittet das Bielefelder Einwohnermeldeamt um Angabe unserer Adressen unter Beifügung des Rückportos in Höhe von 50 Pfennig. Das Einwohnermeldeamt schreibt darauf folgendermaßen:

„Herr Eberhard Dörfler ist hier, Im Siekerfelde 18, gemeldet, er ist Leiter des hiesigen Arbeitsamtes. Der Lehrer a. D. Artur Ladebeck ist hier Alsenstr. 37 gemeldet, er ist hier Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld." Aus. —

Meine Damen und Herren, was wäre selbstverständlicher gewesen als das Schreiben zu mir zu geben. Stattdessen werden die 50 Pfg. verbraucht und die Frau muß dann noch einmal das Porto bezahlen, um erneut zu schreiben. Ich habe in der letzten Zeit in verschiedenen Wohnungsfällen die Akten angefordert. Sie werden mir nicht direkt vorgelegt, sondern sie gehen „auf dem Dienstwege" von den Bezirksämtern an das Hauptwohnungsamt, dann über den Oberstadtdirektor an mich. Sämtliche von mir in der letzten Zeit angeforderten Akten trugen Vermerke etwa des Inhalts: „So können die Akten doch dem Oberbürgermeister nicht vorgelegt werden", und infolgedessen gingen sie an die Dienststellen zurück zur Vervollständigung. Die Akten waren alle von dem gleichen Bezirks-Wohnungsamt und Sie werden zugeben, daß da etwas nicht in Ordnung sein kann.

Für die Berufsschule hat eine Industriegruppe einen Schulraum geschaffen, und der Lehrer dieser Fachgruppe bemüht sich um die Einrichtung des Raumes. Er kommt „auf dem Dienstwege" nicht vorwärts, wendet sich direkt an das Beschaffungsamt „unter Umgehung des Dienstweges" und erhält dort die Zusage zur Lieferung eines großen Teils seines Bedarfes.

Zu seiner Dienststelle zurückgekehrt, bittet er um die notwendige Anweisung des Materials. Dort erhält er die Antwort: „Wie kommen Sie überhaupt dazu, daß Sie zum Beschaffungsamt gehen. Wie ist es möglich, daß Sie dort etwas bekommen. Sie müssen hier ein Formular einreichen, dann können Sie die Bestellung zum 15. Mai aufgeben und am 15. Juni erfolgt die Lieferung. Übrigens kann ich mir nicht vorstellen, daß Sie das dort bekommen." Um schnell zu seinen Sachen zu kommen, fertigt der Lehrer selbst den Antrag aus und übergibt ihn dem Sekretär. Der legt ihn in seine Schublade und sagt: „Haben Sie sonst noch Wünsche?" Der Lehrer bittet, doch den Antrag zu unterzeichnen, weil er die Anlegenheit gleich selbst erledigen möchte. Antwort: „Sie wollen immer alles sofort haben, hat das denn nicht Zeit? Es läuft doch alles seinen ruhigen Gang."

Ergebnis: Die Schule ist seit April in Betrieb, die Schüler haben ihre ordnungsmäßige unterrichtliche Versorgung, die sie „auf dem Dienstwege" ab 15. Juni erreicht haben würden.

Meine Damen und Herren! Ich habe den Beamten persönlich angerufen. Er gibt das alles zu. Er hatte zunächst gar kein Verständnis dafür, daß das falsch war. Erst als ich ihn darauf aufmerksam machte, daß die ganze Schulklasse bis dahin hätte warten müssen, sah er es ein.

Das sind Erscheinungen, die nur zu beseitigen sind, wenn man innerhalb der Verwaltung immer wieder, und ich glaube, nicht durch Zwang, auf solche Dinge hinweist, um sie endgültig herauszubringen. Es ist etwas im Apparat der Bürokratie, das die Menschen so macht. Es muß wirklich etwas geschehen, um die gesamte Verwaltung auf diese Verhältnisse aufmerksam zu machen. Das verlangt die Bürgerschaft. Es liegt auch im Interesse der Verwaltung selbst. Das Ministerium sagt schon jetzt, daß die Beschwerden der Bürgerschaft nach dem Währungsschnitt über die Verwaltungen kommen werden. Wenn sie noch erhärtet werden durch solche Erscheinungen, dann wird das Leben in der Verwaltung doppelt schwer gemacht.

Ratsherr Kirsche: Man muß berücksichtigen, daß die Menschen heute gesundheitlich fast alle geschädigt sind. Bei den Beamten wie auch bei dem Publikum sind die Nerven heute nicht mehr so in Ordnung wie früher. Ich glaube, das müssen wir zur Entschuldigung der Beamten sagen.

Ratsherr Kralemann: Ich möchte zu den Ausführungen des Kollegen Klose noch kurz Stellung nehmen. Die Arbeit beim Wohnungsamt ist eine ganz besonders schwierige. Das liegt in der Natur der Sache, so daß man für manche Dinge Verständnis aufbringen muß. Allerdings liegt auch vieles daran, wie Kollege Klose die Angelegenheit begründet hat. Es fehlen die Voraussetzungen bei den Angestellten. Viele sind noch sehr jung in der Verwaltung, und vor allen Dingen ist es so, daß der Angestellte beim Wohnungsamt auf Grund seiner Erfahrungen bei jedem Besucher von vornherein damit rechnen muß, daß ihm nicht die Wahrheit gesagt wird. Ich will gern zugeben, daß es auch Ausnahmen gibt. Fast jeder versucht, das Wohnungsamt hinters Licht zu führen. Daß dann dem einen oder anderen mal eine Entgleisung

An die Bürger der deutschen Städte!

Zur dritten Wiederkehr des Tages, der das Ende der bewaffneten Feindseligkeiten, aber unserem Volke nicht den Frieden gebracht hat, wenden wir uns an unsere Mitbürger mit dem Ruf, den Willen zum Frieden, sei es auch im kleinen Umkreise, zu betätigen.

Bewähret brüderliche Gesinnung vor allem an den Vertriebenen und an den anderen Opfern des Krieges, doch auch gegen jedermann in den großen Entscheidungen des Lebens und in den kleinen Nöten des Alltags.

Wendet eure Hilfsbereitschaft in Sonderheit denen zu, die im Namen unseres Volkes aus politischen oder rassischen Gründen verfolgt worden sind, und erfüllt so wenigstens moralisch einen bescheidenen Teil jenes Anspruchs auf Wiedergutmachung, dem materiell voll gerecht zu werden wir nicht in der Lage sind.

Nehmet die Flüchtlinge aus den Nachbarvölkern hilfreich auf, und rechnet ihnen nicht nach, was in den letzten Jahren auch bei ihnen geschehen ist, damit einmal die unselige Kette von Haß und Rache, Vergeltung und Wiedervergeltung zerrissen werde.

Lasset auch in unserem Volke keine neue Verhärtung Platz greifen, sondern zieht in einem Akt der Versöhnung den Strich unter die Vergangenheit, hinter dem die Verbrecher zurückbleiben, von dem aus die Menschen guten Willens gemeinsam in eine bessere Zukunft aufbrechen können.

Wirket dahin, daß der notwendige Ausgleich zwischen den Enterbten und den Gewinnern der fürchterlichen Lotterie des Zufalls zum Ausgangspunkt einer gesellschaftlichen Neuordnung auf unserer tief herabgedrückten Lebenshöhe werde.

Wahret, solange der nationale Zusammenschluß uns verwehrt ist, die Einheit durch die stillschweigende tägliche Abstimmung der Herzen und des Bewußtseins, haltet euch zugleich bereit für die willige Einfügung in eine übernationale Gemeinschaft.

Solche Grundsätze in der Wirklichkeit des persönlichen Lebens und der Öffentlichkeit Gestalt gewinnen zu lassen, ist vornehme Pflicht gerade der kommunalen Selbstverwaltung und aller Menschen, die sie tragen.

Wenn wir so im tätigen Geiste sittlicher Erneuerung und sozialer Neuordnung leben, mag es auch unseren früheren Gegnern leichter werden, uns in neuem Verständnis zu begegnen und unserem Volke den Frieden zu geben, nach dem es so heiß verlangt.

Das Präsidium des Deutschen Städtetages — **Der Rat der Stadt Bielefeld**

passiert, ist verständlich, aber es sollte nicht immer weitere Kreise ziehen.

Es kommt noch etwas anderes hinzu. Der Rat hatte verlangt, die Verwaltung insgesamt zu überprüfen. Das ist auch beim Wohnungsamt geschehen. Es ist auf Grund dieser Vorschläge personalmäßig verringert worden. Es sind Zusagen gegeben seitens der Verwaltung in bezug auf bessere Beamte und Angestellte, die zum Wohnungsamt kommen sollten. Leider fehlen sie heute noch, und die Anforderungen an das Wohnungsamt werden jeden Tag größer. Wenn aus sachlichen Gründen Angestellte abgegeben werden und dafür kein Ersatz eingestellt wird, werden selbstverständlich solche Folgen eintreten. Ich bin mir auch darüber klar, daß das Wohnungsamt nach dem Währungsschnitt nicht in dem Umfange zu halten ist, wie das jetzt der Fall ist. Dann müssen wir natürlich auch daran denken, daß die Aufgaben des Wohnungsamtes verringert werden. Ich weiß aus eigener Erfahrung, daß alle Angestellten beim Wohnungsamt mit Arbeit überhäuft sind, daß sie vielfach an den Sprechtagen von morgens früh bis mittags um 2 Uhr sich dem Publikum widmen müssen. Dazu kommt noch, daß die Fälle noch bearbeitet werden müssen; denn die Akten müssen weitergeführt werden, und das erledigen die Angestellten vielfach bis in die späten Abendstunden hinein. Ich würde es sehr begrüßen, wenn in bezug auf die Demokratisierung in der Verwaltung auch beim Wohnungsamt bessere Erfolge zu verzeichnen wären. Dazu kommen wir, wenn der Anregung des Ratsherrn Horstkötter Folge geleistet und in der Ausbildung der Angestellten und Bamten eben weiteres geleistet wird.

Ratsherr Sahrmann: Ich schließe an diese Ausführungen an. Die Ratsherren, die im Wohnungsausschuß tätig sind, werden wissen, wie in einer Wohnungsangelegenheit gearbeitet wird.

Als wir im Finanzausschuß über diese Fragen sprachen, sind wir uns einig geworden, daß bei der Stellenbesetzung auf Arbeitsleistung und auf eine charakterliche Haltung Wert gelegt werden muß. Es ist leider so gewesen, daß besonders bei den Kriegsfolgeämtern mancher hereingekommen ist, der für diese Arbeit eben nicht geeignet ist. Wir haben uns in dem Ausschuß gesagt: Lieber eine qualifizierte Kraft an eine bestimmte Stelle setzen, die etwas mehr kostet, aber wir haben dann die Gewähr, daß sie eine Arbeit leistet, die nicht zu beanstanden ist.

Oberbürgermeister Ladebeck: Nachdem eingehend Kritik geübt worden ist, möchte ich auch ein gegenteiliges Vorkommnis zur Kenntnis bringen, daß vom Gegenteil zeugt. Es war heute morgen jemand bei mir, der wieder nach Bielefeld zurück will. Auf meine Frage, warum er diesen Wunsch habe, antwortete er mir u. a.: „Ich bin nun viel in Norddeutschland und Mitteldeutschland gewesen. Aber ich muß schon sagen, daß z. B. die Beamten in Bielefeld doch besser sind als dort."

Ich glaube, man soll auch das in aller Oeffentlichkeit feststellen, um nicht nur die eine Seite zu sehen.

Von den Ratsherren waren es nur fünf, die persönliche unerfreuliche Erlebnisse zur Sprache brachten. Das ist der Beweis, daß die große Mehrzahl der Beamten ihrer Pflicht ordnungsgemäß nachgekommen ist. Es ist das Schlimme, daß der Ruf der gesamten Beamtenschaft darunter leidet.

Ratsherr Horstkötter hat folgenden Antrag eingebracht:

Der Oberstadtdirektor wird beauftragt, dem Personalausschuß innerhalb einer Frist von drei Wochen Vorschläge von Maßnahmen zu unterbreiten, die geeignet sind, die Weiterbildung der Verwaltungskräfte laufend zu sichern.

(Antrag wurde einstimmig angenommen.)

Ratsherr Horstkötter hat weiter den Antrag eingebracht, den Ansatz in Punkt 18 zu erhöhen auf 5000 RM. Sie haben in der letzten Zeit einiges an Material über gesetzliche Grundlagen usw. bekommen. Das war schon nicht mehr aus dem Etat, der für den Rat bestimmt ist, zu bezahlen. Nur die Tatsache, daß die persönlichen Verfügungsmittel, die zur Verfügung standen — das sind 5000 RM, über die ich mit Ihrer Zustimmung verfügen darf — nicht erschöpft waren, gaben die Möglichkeit, Ihnen das Material zu kaufen. Ich glaube, es muß nach der Richtung wirklich mehr geschehen.

Ich lasse über den Antrag abstimmen, UA 000, Pos. 18 von 3500 RM auf 5000 RM zu erhöhen.

Einstimmig angenommen.

Ich muß Ihnen leider auch mit einem Erhöhungsantrag kommen. Sie haben die Position 040, „Besondere Bewilligungen". Das sind die Mittel, die dem Oberbürgermeister gemäß Ihrem Beschlusse zur Verfügung standen. Es waren immer 5000 RM. In den letzten Jahren haben wir sie nie aufgebraucht. Der Hauptausschuß hat nun vor kurzem beschlossen, einen Auftrag zu erteilen auf Anfertigung einer Plakette. Wir erhalten laufend Aufforderungen von Vereinen usw., einen Ehrenpreis der Stadt Bielefeld zu stiften. Ein solcher Fall liegt in nächster Zeit bei dem Radrennen vor. Wir haben nichts, was wir als Preis geben können. Es ist nun vorgesehen, eine anständige Plakette anfertigen zu lassen für die größeren Veranstaltungen. Für kleinere hatte die Stadt früher das Bild des Rathauses. Etwas Ähnliches muß wieder geschaffen werden. Wenn Sie aber die Mittel dafür nicht einsetzen, kann ich die Plakette nicht anfertigen lassen. Davon konnte der Finanzausschuß nichts wissen. Ich schlage Ihnen vor, für diese beiden Aufgaben den Betrag von 5000 RM einzusetzen.

Ratsherr Sahrmann: Eine Frage an den Stadtkämmerer: Haben wir nicht für Pokale oder ähnliches in einer anderen Position etwas eingesetzt?

Stadtkämmerer Carlmeyer: Das ist dieser Betrag. UA 040. Aufwendung für verschiedene Verwendungszwecke. Im Vorjahre hatten wir ihn mit 5000 RM angesetzt.

Oberbürgermeister Ladebeck: Sie haben den früheren Betrag von 5000 RM, der mir immer zur Verfügung stand, auf 3000 RM ermäßigt, weil er nie ausgegeben wurde. Sie haben mir aber dadurch die Möglichkeit genommen, den jetzigen Auftrag auszuführen. Die übrigen 3000 RM müsen irgendwie in Vorrat gehalten werden. In diesem Jahr haben wir die „Woche der Jugend" und wahrscheinlich die 3. Deutsche Buchausstellung sowie die Tagung der deutschen Schriftsteller in Bielefeld. Das sind Ausgaben, die ich irgendwie bestreiten muß. Aber die Plaketten und evtl. ein 2., geringerwertigeres Diplom, müssen natürlich bezahlt werden. Dafür sind dann 5000 RM erforderlich.

Ratsherr Will: Dann nehmen wir 10 000 RM. Der Herr Oberbürgermeister wird schon damit sparsam umgehen. Also 10 000 RM möchte ich bitten, zu bewilligen.

Obrbürgermeister Ladebeck: Sind Sie damit einverstanden? (Einstimmige Annahme). Ich danke Ihnen für das Vertrauen der sparsamen Wirtschaftsführung.

Ratsherr Dr. Pankoke: Auf Seite 37 sind eingetragen „Beträge für die Westf. Wilhelms-Universität Münster. Wir haben uns seinerzeit mit ganz warmem Herzen für die Pädagogische Akademie eingesetzt. Ich möchte, daß nun aber auch eine praktische Hilfe eintritt. Wenn wir für die Universität Münster Beiträge leisten,

(Fortsetzung auf Seite 7)

Ein vorbildlicher Erlaß über Jugenderziehung

Selbständigkeit und Verantwortlichkeit in der höheren Schule

Angesichts der immer mehr in Erscheinung tretenden Triebhaftigkeit und der zunehmenden Gefahr der Verfassung des heutigen Menschen erscheint die Weckung und Stärkung des Willens zu persönlicher Lebensgestaltung und des Gefühls der Verantwortung für das private und öffentliche Leben als eine dringende Aufgabe. Die Schule hat als Ziel ihrer Erziehungs- und Bildungsarbeit den in freier Selbstentscheidung erkennenden, sich sittlich und religiös bindenden Menschen. Eine besondere Aufgabe der Schule ist daher die Weckung der Selbsttätigkeit und Selbstverantwortung des in seiner lebendigen Einheit verstandenen Menschen.

Diese Aufgabe ist nur aus einem neuen Geist der Schulgemeinschaft heraus zu lösen. Sie erfordert gründliche Beschäftigung mit den Fragen der Jugendkunde, Offenheit für die Eigenständigkeit der Schüler und Achtung auch vor dem jugendlichen Menschen. Sie hat zur Voraussetzung, daß auch dem Lehrer die Möglichkeit zur freien Entfaltung seiner persönlichen Art gegeben werde.

Im einzelnen gebe ich folgende Anregungen:

A. Bildung und Unterricht.

Aufgabe der höheren Schule ist Bewältigung eines geistitgen Tatbestandes durch Erkenntnis. Ihre Methode ist der Arbeitsunterricht. Arbeitsunterricht ist keine bestimmte, einseitige Unterrichtstechnik, sondern jede Methode, die geistige Kräfte weckt und in Bewegung setzt.

Schon jetzt sei gesagt, daß geistige Selbsttätigkeit bei der bisherigen Vielzahl der Pflichtfächer und 36 Wochenstunden Unterricht nicht zu erreichen ist. Die Schulreform wird daher eine Herabsetzung der Wochenstunden und für die Oberstufe die Aufteilung des Unterrichts in verpflichtende Kernfächer und selbstgewählte Arbeitsgemeinschaften bringen müssen.

Die Einführung des Studientages wird empfohlen.

Um die Ganzheit des Menschen zu bilden, bedarf die höhere Schule neben ihrer stark intellektuellen Bildung des notwendigen Ausgleichs. Der musischen Bildung, der Leibeserziehung und dem Werkunterricht ist daher mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Der Sport soll sich nicht erschöpfen in seiner gesundheitlichen Auswirkung, er darf nicht einem persönlichen oder Gruppenehrgeiz dienen, auch er dient vielmehr wie die musische Bildung und der Werkunterricht der angestrebten Menschenbildung.

Philosophische Durchdringung der gesamten Arbeit der höheren Schule soll zur Ehrfurcht vor den Grenzen der Erkentnis zur Verantwortlichkeit vor der Wahrheit und zur intellektuellen Bescheidenheit führen. Ein solches Denken verbindet Achtung vor der Meinung des Anderen mit echter kritischer Selbständigkeit.

B. Das Gemeinschaftsleben der Schule.

Die Erfahrung nach dem Erlaß vom 21. April 1920 hat ergeben:

Selbsttätigkeit und Selbstverantwortung des Schülers werden nicht erreicht, wenn parlamentarische Formen als „Schülerselbstverwaltung" von oben herab angeordnet werden. Eine Haltung und Gesinnung kann nicht lebendig gemacht werden durch organisatorischen Eifer und durch Nachahmung schul- und jugendfremder Formen. Sie kann nur erwachsen aus der eigenständigen Selbsttätigkeit der einzelnen Schulen und der in ihre gestaltenden und gestalteten Persönlichkeiten. Erwartet und gefordert werden muß allerdings, daß ihr keine Hemmungen in den Weg gelegt werden durch Lehrer, die ihr kein Verständnis entgegenbringen.

Es sollen im folgenden Anregungen gegeben werden auf Grund von praktischen Versuchen und Erfahrungen einzelner Schulen.

1) Vorschläge für eine Selbstbetätigung der Schüler im Rahmen der heutigen Schule:

a) Äußere Organisation:
Ordnung und Ausstattung der Klassen (Klassenämter), Sorge für Schulgebäude, Schulhof und Sportplatz, Übernahme von Aufsicht und Ordnungsdienst.

b) Mitwirkung bei der Aufrechterhaltung der Schuldisziplin. Verantwortlichkeit für den Geist der Klasse und der Schule. Wahl von Klassen- und Schulsprechern,
Beteiligung der Sprecher und Kameraden bei Unstimmigkeiten im Klassen- und Schulleben und bei Disziplinarfällen (jedoch nicht Mitwirkung bei der Urteilsfindung).

c) Selbständige Veranstaltungen der Schüler, Vorbereitung und Durchführung von Wandertagen, Aufführungen, Feiern, Sportfesten, Schülervereine mit wissenschaftlichen, literarischen, musischen und sportlichen Zielen, Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von längeren Heimaufenthalten einzelner Klassen in Jugendherbergen und Schullandheimen.

d) Hilfe beim Ausbau der Schulsammlungen und Schulbüchereien (Heranziehung des Werkunterrichts).

2. Vorschläge für eine Selbstbetätigung der Schüler durch Übernahme von neuen Aufgaben:

Soziale Fürsorge für Klassen- und Schulkameraden, Flüchtlingsfürsorge,

Vorbereitung der Besuche von Sitzungen der Stadtverordneten oder des Landtages, industrieller und wirtschaftlicher Werke, Theater und Kunstveranstaltungen und Ausstellungen, Heranziehung von Fachleuten aus dem öffentlichen Leben zur Aussprache in kleinem und größerem Kreise über Fragen aus ihrem Erfahrungsgebiet.

Immer wird die Leistungsfähigkeit der Schüler als Maßstab des Einsatzes gelten müssen.

Die Anregungen sind hervorgegangen aus einer Arbeitsgemeinschaft von Lehrern höherer Schulen. Sie erheben nicht den Anspruch, alle Wege aufzuzählen, wie die Schule zur Selbständigkeit und Verantwortlichkeit erziehen kann. Eine lebendige Schulgemeinschaft wird aus der Eigenart der Schüler, der Lehrer und der Schule selbst, aus örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten weitere Möglichkeiten verwirklichen.

Da neues Leben in der Schule nicht aus behördlichen Anordnungen erwächst, wollen die Richtlinien nicht im einzelnen verpflichtend sein. Sie sollen jedoch dem Unterricht und der Erziehung die Richtung weisen.

gez. Christine Teusch
Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Entwurf des Deutschen Städtetages Nordrhein-Westfalen

für den 5. Teil einer Gemeindeordnung

Vorbemerkung: Die neue Deutsche Gemeindeordnung ist in der Öffentlichkeit viel beachtet worden. In der ersten Zeit ihrer Anwendung nach der Verordnung durch die Militärregierung war die Zahl ihrer Anhänger verschwindend klein. Daß sie im Verlauf ihrer praktischen Bewährung immer mehr Freunde gefunden hat, beweist ihren großen Wert um so mehr. Der nachstehende Entwurf beruht auf ihr und übernimmt alles Grundsätzliche mit einigen Änderungen. Er wurde vom Deutschen Städtetag des Landes, von den Oberbürgermeistern und Oberstadtdirektoren, nach mehr als zweijährigen intensiven Vorarbeiten und Auseinandersetzungen, einstimmig angenommen. Möge er in der Bürgerschaft eine lebhafte Aussprache hervorrufen. Möge er aber auch im Landtag als der gesetzgebenden Körperschaft die Beachtung finden, die ihm nach so langer und ernster Prüfung zukommt.

Ladebeck, Oberbürgermeister

Ratsverfassung mit politischer Führung und besonderer Verwaltungsleitung (Bürgerschaftsverfassung)

§ 31

Aufbau der Gemeindeverwaltung

(1) Die Verwaltung der Gemeinde wird voll und ausschließlich durch den Willen der Bürgerschaft bestimmt. Die Bürgerschaft wird durch den von ihr gewählten Rat vertreten. Der Rat kann seine Aufgaben nach den Vorschriften dieses Gesetzes auf Ausschüsse übertragen oder den Gemeindedirektor (Stadtdirektor, Oberstadtdirektor) mit ihrer Entscheidung beauftragen.

(2) Der Vorsitz im Rat sowie die Vertretung des Rates nach außen liegen bei dem vom Rat gewählten Bürgermeister (Oberbürgermeister). Er hat im Rahmen der vom Rat festgelegten allgemeinen Richtlinien die Planung für die kommunalpolitische Arbeit mit dem Gemeindedirektor zu vereinbaren.

(3) Die in der Geschäftsführung der Gemeinde tätigen hauptberuflichen Dienstkräfte haben nach den Weisungen des Gemeindedirektors und unter der Kontrolle des Rates sowie in Verantwortung ihm gegenüber die Ratsbeschlüsse durchzuführen und die hierzu erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen. Sie entscheiden ferner in solchen Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung, die ihnen vom Rat oder beinen Ausschüssen zur selbständigen Entscheidung überlassen sind. Der Gemeindedirektor bereitet die Beschlüsse des Rates vor und nimmt an der Planung für die kommunalpolitische Arbeit teil.

1. Abschnitt: Der Rat der Gemeinde

§ 32

Zusammensetzung des Rates

Der Rat der Gemeinde besteht aus den von der Bürgerschaft unmittelbar gewählten und aus den vom Rat zugewählten Ratsverordneten.

§ 33

(1) Die Zahl der von der Bürgerschaft unmittelbar gewählten Ratsverordneten muß wenigstens 6 betragen. Diese Grundzahl wird durch Satzung erhöht

bei Gemeinden

bis zu	1 000	Einw.	auf bis zu	12	Ratsverordnete,	
„ „	10 000	„	„ „ „	18	„	
„ „	50 000	„	„ „ „	24	„	
„ „	100 000	„	„ „ „	36	„	
„ „	300 000	„	„ „ „	48	„	
über	300 000	„	„ „ „	60	„	

(2) Die Zahl der vom Rat zugewählten Ratsverordneten beträgt höchstens ein Viertel der Zahl der unmittelbar gewählten Ratsverordneten; sie soll ein Sechstel dieser Zahl nicht unterschreiten.

(3) Eine Änderung der Einwohnerzahl während der laufenden Wahlzeit berührt die Zahl der Ratsverordneten nur dann, wenn die Änderung der Einwohnerzahl durch eine Änderung der Gemeindegrenzen veranlaßt ist.

§ 34

(1) Die unmittelbar zu wählenden Ratsverordneten werden von den Bürgern in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die näheren Vorschriften trifft nach diesen Grundsätzen das Gemeindewahlgesetz.

(2) Die vom Rat zuzuwählenden Ratsverordneten werden in der ersten Sitzung des neu gewählten Rates gewählt. Zugewählt werden können nur Einwohner, die sich durch ihre frühere Tätigkeit in einer Gemeindeverwaltung oder durch ihr Wirken in der Gemeinde oder ihren engeren Gemeinschaften besondere Verdienste erworben haben. Die Ratsverordneten können sich über die Zuwahl unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der Gruppen im Rat auf einen einheitlichen Vorschlag einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so wählen die im Rat vertretenen Gruppen in getrennten Wahlgängen so viele Ratsverordnete zu, als ihnen nach ihrem Stärkeverhältnis im Rat zufallen.

(3) Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Ratsverordneten ihre Tätigkeit bis zum erstmaligen Zusammentreten der unmittelbar gewählten Ratsverordneten weiter aus.

(4) Scheidet ein unmittelbar gewählter Ratsverordneter vor Ablauf der Wahlzeit aus seiner Tätigkeit aus, so tritt an seine Stelle für den Rest der Wahlzeit der nach den Vorschriften des Gemeindewahlgesetzes zu bestimmende Ersatzmann. Wird das Mandat eines vom Rat zugewählten Ratsverordneten vorzeitig frei, so bestimmt die Ratsgruppe, die ihn gewählt hat, für den Rest der Wahlzeit einen Ersatzmann.

§ 35

Der Gemeindedirektor und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Gemeindedirektor hat das Recht, den Standpunkt der Verwaltung zu einer Frage der Tagesordnung vor dem Rat zu vertreten. Er kann dieses Recht auf einen Beigeordneten übertragen.

§ 36

Allgemeine Pflichten der Ratsverordneten

(1) Die Ratsverordneten dürfen sich bei ihrer Tätigkeit ausschließlich durch das Gesetz und ihre freie, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmte Überzeugung leiten lassen. Sie sind an Verpflichtungen, durch die die Freiheit ihrer Entschließungen beschränkt wird, nicht gebunden.

(2) Erleidet die Gemeinde infolge eines Beschlusses des Rates einen Schaden, so haften die Ratsverordneten für diesen Schaden, wenn sie

a) in schuldhafter Verletzung ihrer Pflicht als Ratsverordnete gehandelt haben,

b) bei der Beschlußfassung mitgewirkt haben, obwohl sie nach dem Gesetz hiervon ausgeschlossen waren und ihnen der Ausschlußgrund bekannt war,

c) der Bewilligung von Ausgaben zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht und für die nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt worden sind.

§ 37

Verfahren im Rat

(1) Der Rat wählt alsbald nach seinem ersten Zusammentreten nach der Wahl der zuzuwählenden Ratsverordneten aus seiner Mitte unter der Leitung eines Altersvorsitzenden den Bürgermeister und seine Stellvertreter. Der Bürgermeister wird vom Altersvorsitzenden, seine Stellvertreter und die Ratsverordneten werden von ihm eingeführt und durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten vereidigt.

(2) Der Rat wird erstmalig von dem bisherigen Bürgermeister, in allen übrigen Fällen von dem neu gewählten Bürgermeister einberufen. Die Einberufung erfolgt baldmöglichst nach der Neuwahl, im übrigen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Rat muß unverzüglich einberufen werden, wenn es von einem Drittel der Ratsverordneten unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangt wird.

(3) Die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung des Rates werden durch die Geschäftsordnung geregelt, soweit nicht in diesem Gesetz Vorschriften hierüber getroffen sind.

§ 38

(1) Der Bürgermeister setzt nach Beratung mit dem Gemeindedirektor die Tagesordnung fest. Tag und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung sind von ihm öffentlich bekanntzumachen.

(2) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Auf Vorschlag des Bürgermeisters oder auf Antrag eines Ratsverordneten oder des Gemeindedirektors kann für einzelne Angelegenheiten bestimmter Art die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Vorschläge und Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden.

§ 39

(1) Zur Beschlußfassung, auch zur Vornahme von Wahlen durch den Rat, ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Ratsverordneten erforderlich. Die Sitzung gilt als beschlußfähig, bis ihre Beschlußunfähigkeit festgestellt ist.

(2) Wird der Rat zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stets beschlußfähig. Bei der zweiten Ladung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 40

(1) Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht. Bei der Beschlußfassung wird in der Regel öffentlich abgestimmt. Die Geschäftsordnung kann abweichende Bestimmungen treffen.

(2) Wahlen werden, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen.

(3) Gewählt ist derjenige, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los darüber, wer in die engere Wahl zu bringen oder im letzten Wahlgang gewählt ist.

(4) Wahlen zu den Ausschüssen des Rates werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Vorrechnung, Halbteilung, Drittelung, Viertelung usw. der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen ergeben. Über die Verteilung nicht verteilbarer Sitze entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los.

(5) Bei Wahlen und Abstimmungen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zwar zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

§ 41

(1) Der Bürgermeister leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, handhabt die Ordnung in der Versammlung und übt das Hausrecht aus.

(2) Über die im Rat gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie wird von dem Vorsitzer und dem vom Rat zu bezeichnenden Ratsverordneten unterzeichnet.

§ 42

(1) In der Geschäftsordnung kann bestimmt werden, daß durch Beschluß des Rates einem Ratsverordneten bei grober Ungebühr oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Bestimmungen die auf den Sitzungstag entfallenden Ersatzgelder und sonstigen Vergünstigungen entzogen werden und er für eine oder mehrere, höchstens fünf Sitzungen, aus der Versammlung ausgeschlossen wird. Gegen den Beschluß auf Ausschluß aus der Versammlung steht dem Ratsverordneten binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Enthält die Geschäftsordnung eine Bestimmung gemäß Abs. 1 Satz 1, so kann der Bürgermeister, falls er dies für erforderlich hält, selbst den sofortigen Ausschluß des Ratsverordneten vorläufig verhängen und durchführen. Die Maßnahme bedarf nach ihrer Durchführung der Bestätigung durch den Rat. Die Vorschriften des Abs. 1 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 43

(1) Der Bürgermeister kann einem Beschluß des Rates spätestens am dritten Tage nach der Beschlußfassung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, daß der Beschluß das Wohl der Gemeinde gefährdet. Der Widerspruch hat die Wirkung, daß die Angelegenheit in einer neuen Sitzung des Rates, die frühestens am dritten

Tage nach dem Widerspruch stattfinden darf, erneut zum Beschluß gestellt wird.

(2) Der Bürgermeister hat Beschlüsse des Rates, die das bestehende Recht verletzen, zu beanstanden. Die Beanstandung ist schriftlich in Form einer begründeten Darlegung dem Rat vor seinem nächsten Zusammentritt mitzuteilen; sie hat aufschiebende Wirkung. Bleibt der Rat bei seiner Auffassung, so steht ihm die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.

(3) Der Gemeindedirektor ist verpflichtet, den Bürgermeister auf die Gesetzwidrigkeit von Beschlüssen des Rates aufmerksam zu machen. Spricht der Bürgermeister daraufhin eine Beanstandung nicht aus, so darf der Gemeindedirektor, falls er bei seiner Auffassung verbleibt, den Beschluß nicht ausführen. Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten in diesen Fällen entsprechend.

§ 44

(1) Der Bürgermeister leitet die Beschlüsse des Rates dem Gemeindedirektor zu.

(2) Beschlüsse, die

a) die Durchführung der Geschäftsordnung,
b) die Geltendmachung von Ansprüchen der Gemeinde gegen den Gemeindedirektor,
c) die Amtsführung des Gemeindedirektors

betreffen, führt der Bürgermeister aus.

§ 45

Der Rat kann beschließen, daß der Bürgermeister und die Ratsmitglieder bei feierlichen Anlässen eine Amtstracht oder ein Amtszeichen tragen.

§ 46

Aufgaben des Rates

(1) Der Rat der Gemeinde ist für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig. Der Beschlußfassung des Rates vorbehalten sind stets folgende Angelegenheiten:

a) die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll,
b) die Wahl des Gemeindedirektors und der Beigeordneten,
c) die allgemeine Regelung der Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten, einschließlich der Gehalts- und Ruhegehaltsansprüche, der Beförderung, der Entlassung und des Dienstalters, soweit nicht die Ansprüche und die Stellung der Gemeindebeamten durch das allgemeine Beamtenrecht geregelt sind,
d) Gemeindesatzungen,
e) Änderungen der Gemeindegrenzen,
f) die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und sonstiger Ehrungen,
g) die Festsetzung des Haushaltsplans und die Entlastung,
h) Abgaben und Tarife,
i) Verfügungen über Gemeindevermögen,
k) die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluß von Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten,
l) die Umwandlung von Gemeindegliedervermögen in freies Gemeindevermögen sowie die Veränderung der Nutzungsrechte am Gemeindegliedervermögen,
m) die Führung eines Rechtsstreites von größerer Bedeutung und der Abschluß von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung von unerheblicher geldlicher Bedeutung handelt,
n) die Errichtung und Erweiterung von öffentlichen Einrichtungen, Betrieben und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen Unternehmen,
o) die Umwandlung der Rechtsform von Eigenbetrieben oder Unternehmen, an denen die Gemeinde maßgebend beteiligt ist,
p) die Übernahme neuer Aufgaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht,
q) Aufgaben, die dem Rat sonst durch Gesetz übertragen werden.

(2) Soweit der Rat nach Abs. 1 nicht selbst beschließen muß, kann er die Entscheidung bestimmter Angelegenheiten auf Ausschüsse übertragen. Er kann diese Entscheidung ferner dem Gemeindedirektor zuweisen oder Ausschüsse ermächtigen, Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes dem Gemeindedirektor zur Erledigung zu überlassen.

§ 47

(1) Der Rat ist durch den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zu unterrichten. Er überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse und den ordnungsmäßigen Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten durch den von ihm bestellten Kontrollausschuß.

(2) Der Rat vertritt die Gemeinde nach außen. Soweit eine Vertretung der Gemeinde durch die Gesamtheit des Rats nicht möglich oder in § 58 nichts Abweichendes bestimmt ist, liegt die Vertretung dem Bürgermeister ob.

§ 48

Ausschüsse des Rates

(1) Der Rat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, beratende, zur Verwaltung bestimmter Geschäftszweige und zur Erledigung einzelner Geschäfte beschließende Ausschüsse bestellen.

(2) Die Ausschüsse bereiten die Beschlüsse des Rates vor oder erledigen die ihnen übertragenen Geschäfte an Stelle des Rates. Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien festlegen. Er kann Entscheidungen beschließender Ausschüsse aufheben oder abändern, sofern der Bürgermeister, der Gemeindedirektor oder ein Drittel der Ausschußmitglieder binnen einer in der Geschäftsordnung bestimmten Frist dies beantragen. Derartige Anträge haben aufschiebende Wirkung.

(3) Die Ausschüsse können vor ihrer Beschlußfassung Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von der zu treffenden Entscheidung vorwiegend berührt werden, anhören.

§ 49

(1) Der Rat regelt die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Für die Ausschußmitglieder und für das Verfahren in den Ausschüssen gelten im übrigen die für den Rat maßgebenden Bestimmungen entsprechend.

(2) Zu Mitgliedern der Ausschüsse, mit Ausnahme des Hauptausschusses, können neben Ratsverordneten auch andere zum Rat wählbare sachkundige Bürger bestellt werden; ihre Zahl darf die der Ratsverordneten in den einzelnen Ausschüssen nicht übersteigen.[1])

(3) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Hauptausschuß; der Rat bestimmt, in welchen Ausschüssen der Bürgermeister sonst den Vorsitz führt; die Vorsitzer der übrigen Ausschüsse werden von diesen selbst aus den dem Ausschuß angehörenden Ratsverordneten gewählt.

(4) Der Gemeindedirektor kann an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Der zuständige Beigeordnete ist zur Teilnahme verpflichtet.

§ 50

(1) In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern müssen ein Hauptausschuß, ein Finanzausschuß, ein Rechnungsprüfungsausschuß, ein Kontrollausschuß und, soweit wirtschaftliche Unternehmen als Eigenbetriebe geführt werden, ein Werksausschuß bestellt werden. Die Aufgaben des Finanzausschusses können dem Hauptausschuß übertragen werden.

(2) Der Hauptausschuß hat die Tätigkeit aller Ausschüsse der Gemeinde miteinander abzustimmen. Er entscheidet ferner in solchen Angelegenheiten, die der Beschlußfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet; in Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister allein entscheiden. Entscheidungen des Hauptausschusses und des Bürgermeisters in derartigen Fällen sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen. Der Rat kann dem Hauptausschuß weitere Aufgaben übertragen.

(3) Der Finanzausschuß bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind.

(4) Der Rechnungsprüfungsausschuß prüft die Jahresrechnung der Gemeinde. Er bedient sich hierbei in den größeren Gemeinden des Rechnungsprüfungsamtes.

(5) Der Kontrollausschuß überwacht die Tätigkeit der Dienststellen der Gemeindeverwaltung, soweit nicht der Rechnungsprüfungsausschuß zuständig ist. Der Ausschuß ist befugt, sich von der Durchführung der Beschlüsse des Rates und der übrigen Ausschüsse zu überzeugen. Er kann zu diesem Zweck Einsicht in die Akten der einzelnen Dienststellen nehmen. Über Anträge einzelner Ratsverordneter auf Akteneinsicht und Auskunfterteilung entscheidet der Kontrollausschuß.

2. Abschnitt: Bürgermeister

§ 51

(1) Der Bürgermeister und sein Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Der Rat kann mehrere Stellvertreter wählen. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden sind für den Rest der Wahlzeit Ersatzmänner zu wählen.

(2) Der Bürgermeister und seine Stellvertreter sind Ehrenbeamte der Gemeinde. Der Bürgermeister erhält eine vom Rat festzusetzende Aufwandsentschädigung. Zur Sicherung seiner wirtschaftlichen Unabhängigkeit kann ihm der Rat ferner einen Ehrensold bewilligen. Der Rat kann allgemein oder im Einzelfall beschließen, daß ein nach Ablauf der Amtszeit ausscheidender Bürgermeister bis zu vier Fünftel des Ehrensoldes als Uebergangsentschädigung für höchstens zwei Jahre behält. Für die Stellvertreter des Bürgermeisters kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 52

(1) Der Bürgermeister nimmt als Vorsitzer des Rates die ihm nach §§ 37 ff. zugewiesenen Aufgaben wahr.

(2) Im Rahmen der vom Rat festgelegten allgemeinen Richtlinien hat der Bürgermeister die Planung für die kommunalpolitische Arbeit mit dem Gemeindedirektor zu vereinbaren.

3. Abschnitt: Gemeindedirektor und Beigeordnete

§ 53

(1) Die Leitung der Geschäftsführung einschließlich der Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse ist ausschließlich Aufgabe des Gemeindedirektors. Der Gemeindedirektor führt unter der Bezeichnung „Gemeindeverwaltung (Stadtverwaltung)" den hierzu erforderlichen Schriftwechsel für die Gemeinde.

(2) Der Gemeindedirektor und die ihm nachgeordneten Dienstkräfte entscheiden ferner in den Angelegenheiten, die ihnen vom Rat oder von den Ausschüssen des Rates zur Entscheidung überlassen sind. Der Gemeindedirektor nimmt nach der Vorschrift des § 52 Abs. 2 an der Planung für die kommunalpolitische Arbeit teil.

(3) Der Gemeindedirektor ist verpflichtet, den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zu unterrichten.

§ 54

(1) Der Gemeindedirektor wird von den Beigeordneten vertreten. In Stadtkreisen muß ein Beigeordneter als Stadtkämmerer bestellt werden.

(2) Allgemeiner Vertreter des Gemeindedirektors ist der Erste Beigeordnete. Die übrigen Beigeordneten sind zur allgemeinen Vertretung des Gemeindedirektors nur berufen, wenn der Erste Beigeordnete verhindert ist. Die Reihenfolge richtet sich nach ihrem Dienstalter als Beigeordnete der Gemeinde. Der Rat kann eine andere Reihenfolge vorschreiben.

(3) Die übrigen Beigeordneten vertreten den Gemeindedirektor in ihrem Arbeitsgebiet. Der Gemeindedirektor kann die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten selbst übernehmen.

(4) Der Gemeindedirektor kann auch andere Beamte und Angestellte mit seiner Vertretung in bestimmten Angelegenheiten beauftragen, sowie Beigeordnete ermächtigen, solche Aufträge in ihrem Arbeitsgebiet zu erteilen.

(5) Zur Erhaltung der Einheitlichkeit der Geschäftsführung hat der Gemeindedirektor regelmäßig gemeinsame Besprechungen mit den Beigeordneten abzuhalten.

§ 55

(1) Der Gemeindedirektor und die Beigeordneten, deren Zahl durch Satzung festgesetzt wird, werden vom Rat gewählt. Soweit sie hauptamtlich tätig sind, müssen sie die für ihr Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen. In Stadtkreisen muß der Gemeindedirektor oder ein Beigeordneter die Befähigung zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. In der Regel sind die Stellen hauptamtlicher Gemeindedirektoren und Beigeordneten vorher auszuschreiben.

(2) Gemeindedirektor und Beigeordnete sind in Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern ehrenamtlich tätig. Durch Satzung kann bei Vorliegen besonderer Schwierigkeiten in der Verwaltung der Gemeinde die Errichtung der Stelle eines hauptamtlichen Gemeindedirektors oder eines hauptamtlichen Beigeordneten vorgesehen werden. In Gemeinden mit mehr als

[1]) In der Ausführungsanweisung soll darauf hingewiesen werden, daß der Rat für bestimmte Ausschüsse nähere Bestimmungen zu treffen hat, durch die die Beteiligung der Vertreter bestimmter Bevölkerungsgruppen in den Ausschüssen gesichert wird.

3000 Einwohnern muß die Stelle eines hauptamtlichen Gemeindedirektors oder eines hauptamtlichen Beigeordneten eingerichtet werden. Die Satzung bestimmt, welche Stellen darüber hinaus hauptamtlich wahrzunehmen sind.

(3) Hauptamtliche Gemeindedirektoren und Beigeordnete werden auf zwölf Jahre, ehrenamtliche Gemeindedirektoren und Beigeordnete auf die Dauer der Wahlzeit des Rates bestellt. Hauptamtliche Gemeindedirektoren und Beigeordnete sind verpflichtet, eine Wiederwahl anzunehmen. Lehnt ein hauptamtlicher Gemeindedirektor oder Beigeordneter die Weiterführung des Amtes nach Ablauf der ersten Wahlzeit ohne Grund ab, so verliert er den Anspruch auf sein Ruhegehalt. Dies gilt nicht, wenn die Anstellungsbedingungen gegenüber der ersten Wahlzeit verschlechtert werden. Ehrenamtliche Gemeindedirektoren und Beigeordnete bleiben auch nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amte.

(4) Der Gemeindedirektor und die Beigeordneten werden vom Bürgermeister vor ihrem Amtsantritt vereidigt und in ihr Amt eingeführt.

§ 56

(1) Wählbar zum Gemeindedirektor und zum Beigeordneten ist, wer zu gemeindlichen Ehrenämtern wählbar ist. Für hauptamtliche Gemeindedirektoren und Beigeordnete ist der Wohnsitz in der Gemeinde jedoch nicht Voraussetzung der Wählbarkeit.

(2) Ratsverordnete dürfen nicht gleichzeitig Gemeindedirektoren oder Beigeordnete sein. Wird ein Ratsverordneter später zum Gemeindedirektor oder Beigeordneten gewählt, so scheidet er damit aus seiner Tätigkeit als Ratsverordneter aus.

(3) Gemeindedirektor und Beigeordnete dürfen miteinander nicht verehelicht oder bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sein. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen. Entsteht die Ehe oder Schwägerschaft im Laufe der Amtszeit, so hat einer der Beteiligten auszuscheiden. Ist einer der Beteiligten hauptamtlicher Gemeindedirektor, so scheidet der andere aus. Ist einer der Beteiligten hauptamtlich, der andere ehrenamtlich tätig, so scheidet dieser aus. Im übrigen scheidet, wenn sich die Beteiligten nicht einigen, der an Lebensalter Jüngere aus.

§ 57

(1) Der Gemeindedirektor leitet und verteilt die Geschäfte.

(2) Der Gemeindedirektor stellt die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde mit Ausnahme der Beigeordneten an und entläßt sie. Die Anstellung, Entlassung und Beförderung der leitenden Beamten und Angestellten vom Amtsleiter aufwärts bedarf der Zustimmung des Haupt- oder Personalausschusses. Bei Versetzungen dieser Beamten und Angestellten ist der Haupt- oder Personalausschuß zu hören. Bei der Anstellung ist der Stellenplan einzuhalten. Die Dienstkräfte der Gemeinde müssen die für ihren Arbeitsbereich erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen, insbesondere die Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen nachweisen können.

(3) Der Gemeindedirektor ist Dienstvorgesetzter der Beamten, Angestellten und Arbeiter. Dienstvorgesetzter des Gemeindedirektors ist der Rat.

§ 58

(1) Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der schriftlichen Form. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie für den Rat von dem Gemeindedirektor oder einem Beigeordneten unterzeichnet sind. In Fällen der Vertretung des Gemeindedirektors oder des Beigeordneten sind die Erklärungen auftragsweise durch zwei vertretungsberechtigte Beamte oder Angestellte zu unterzeichnen. Erklärungen über Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für die Gemeinde geldlich von nicht erheblicher Bedeutung sind, bedürfen dieser Form nicht. Das gleiche gilt für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigter abschließt, wenn die Vollmacht in der Form des Satzes 1—3 erteilt wird.

(2) Die Ernennungsurkunden für den Gemeindedirektor und für die Beigeordneten unterzeichnet der Bürgermeister.

4. Abschnitt:
Vereinfachte Gemeindeverfassung

§ 59

In amtsangehörigen Gemeinden werden die Aufgaben des Gemeindedirektors von dem Amtsdirektor wahrgenommen. Der Rat der Gemeinde kann beschließen, daß der Bürgermeister der Gemeinde diese Aufgaben durchführt.

Anordnung

zur Durchführung des Wohnungsgesetzes Nr. 18

Auf Grund des Artikels I Ziffer 3, der Artikel IV und VI des Wohnungsgesetzes (Gesetz Nr. 18 des Kontrollrates vom 8. 3. 1946) in Verbindung mit § 6 der Durchführungsverordnung des Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 17. 1. 1947 (Ges. und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 12 vom 14. 5. 1947) wird für den Bereich des Stadtkreises Bielefeld folgende Anordnung erlassen:

§ 1

Wer an oder in Räumen, die als Wohnraum benutzt werden oder dafür geeignet sind, bauliche Veränderungen oder Instandsetzungen vornehmen will, durch die der bisherige Benutzungszweck oder die bisherige Benutzungsmöglichkeit verändert, eingeschränkt oder aufgehoben wird, hat dies der Stadtverwaltung Bielefeld vorher anzuzeigen. Das gleiche gilt für Nebengelasse oder Nebenräume, die Bestandteile der Haupträume bilden, z. B. Keller, Boden- und Abstellraum. Als Veränderung oder Instandsetzung im Sinne dieser Anordnung gelten z. B.

Ein-, Aus- oder Umbau von Räumen, Veränderung der Tür- und Fensteröffnungen, Entfernung oder Einbau von Wänden, Entfernung des Fußbodens, Beseitigung von Rauchabzugsrohren (Kaminen), von Abortanlagen, Gas-, Wasser- und Lichtleitungen.

§ 2

Anzeigen gemäß § 1 sind bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen und von dieser zu prüfen und zu bescheiden. Die Bauaufsichtsbehörde nimmt dabei zugleich die Befugnisse des Wohnungsamtes auf Grund des Wohnungsgesetzes und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen wahr.

In den Fällen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften und bauwirtschaftlichen Bestimmungen Veränderungen und Instandsetzungen der in § 1 genannten Art einer Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde bedürfen, gilt ein Genehmigungsantrag zugleich als Anzeige nach § 1.

§ 3

Mit der Veränderung oder Instandsetzung darf nur mit Zustimmung des Bauaufsichtsamtes begonnen werden.

§ 4

Das Bauaufsichtsamt kann der Ausführung der Veränderung oder Instandsetzung widersprechen, wenn infolge der beabsichtigten Arbeiten eine vom Standpunkt der Wohnraumbewirtschaftung unerwünschte Veränderung oder Beschränkung in der Benutzung eintritt.

Aus einem Widerspruch können Ansprüche auf Entschädigung nicht hergeleitet werden.

§ 5

Wer die in dieser Anordnung vorgeschriebene Anzeige unterläßt, mit den anzeigepflichtigen Arbeiten ohne Zustimmung des Bauaufsichtsamtes beginnt oder sie abweichend von der Genehmigung oder gegen den Widerspruch des Bauaufsichtsamtes ausführt, unterliegt der Bestrafung nach Art. XIII des Wohnungsgesetzes.

Die zuständige Behörde kann außerdem den früheren Zustand auf Kosten des Pflichtigen wiederherstellen.

Gegen Bescheide, durch die die Zustimmung zur Ausführung von Veränderungs- oder Instandsetzungsarbeiten versagt wird, ist der Einspruch bei der Schlichtungsstelle in Wohnungssachen und gegen deren Entscheidung die Beschwerde beim Regierungspräsidenten zulässig, soweit sich der angefochtene Bescheid auf die dem Bauaufsichtsamt in dieser Anordnung neu übertragenen Befugnisse wohnraumwirtschaftlicher Art stützt.

Die Frist zur Anbringung der Rechtsmittel beträgt in beiden Fällen 3 Tage.

§ 6

Diese Anordnung tritt eine Woche nach Veröffentlichung im „Amtliches Mitteilungsblatt des Stadt- und Landkreises Bielefeld" in Kraft.

Bielefeld, den 21. April 1948

Im Auftrage des Rates der Stadt

gez. Ladebeck — **gez. Kralemann**

Oberbürgermeister — **Ratsherr**

Statische Prüfung

genehmigungspflichtiger Bauvorhaben

Der Minister für Wiederaufbau gibt bekannt:

Die Verordnung über die statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben vom 22. August 1942 und die zugehörigen Durchführungsbestimmungen vom 7. September 1942 haben als Bestandteile des öffentlichen Baurechts weiterhin Geltung. An die Stelle der ehemaligen Reichsstelle für Baustatik in Personalunion mit der ehemaligen Preuß. Staatlichen Prüfungsstelle für statische Berechnungen tritt für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen das Landesprüfungsamt für Baustatik, dessen Aufgaben vorläufig durch das Referat Baustatik bei der Gruppe Bauaufsicht meines Ministeriums wahrgenommen werden (Anschrift einstweilen: Düsseldorf-Oberkassel, Düsseldorfer Straße 1).

Durch das Landesprüfamt für Baustatik werden insbesondere folgende Arbeiten erledigt:

a) Prüfung von schwierigen statischen Berechnungen, soweit sie nicht durch die örtlichen staatlichen oder kommunalen Bauämter oder notfalls durch Heranziehung anerkannter Prüfingenieure für Baustatik erfolgen kann. Statische Berechnungen einfacher Art sind bei den Bauämtern selbst zu erledigen, soweit sie hierzu in der Lage sind.

b) Beratung der Bauaufsichtsämter, Bauämter und sonstiger Dienststellen in baustatischen sowie hiermit zusammenhängenden Fragen, wie z. B. Begutachtung der Standsicherheit vorhandener Bauten, Gerüste, Prüfung der Standsicherheitsberechnung fliegender Bauten und dergl. mehr.

c) Klärung grundsätzlicher statischer und bautechnischer Fragen, soweit sie für die Bauaufsicht und den Wiederaufbau von Interesse sind.

d) Begutachtung von Bauunfällen, Baueinstürzen und ähnlichen Katastrophen.

e) Sammlung aller auf statischen und bautechnischem Gebiet gemachten Erfahrungen zur Auswertung bei der Weiterentwicklung der technischen Baubestimmungen oder sonstiger bauaufsichtlicher Maßnahmen.

f) Prüfung von Typenberechnungen für Bauwerke oder Bauteile, die nach einheitlichen Plänen in mehrfacher Wiederholung hergestellt werden sollen.

g) Ueberwachung der Tätigkeit der Baugenehmigungsbehörden auf statischem Gebiet der kommunalen Prüfämter für Baustatik und Prüfingenieure für Baustatik.

Für die Inanspruchnahme des Landesprüfamtes für Baustatik werden Gebühren nach der Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der (früheren) Preußischen Staatlichen Prüfungsstelle für statische Berechnungen in Berlin vom 30. Juli 1936 (Zentr. Bl. d. Bauverw. S. 880, Gottsch-Hasenjäger, Technische Baubestimmungen, Verlag R. Müller, Oldenburg/Oldenburg, II. Auflage Teil Y IIa 1 S. 1) erhoben; im Baugenehmigungsverfahren ist die Gebühr als bare Verfahrensauslage vom Bauherrn wieder einzuziehen. Bei Bauten des Landes Nordrhein-Westfalen werden keine Gebühren erhoben.

Änderung von Vornamen

Berichtigung von Eintragungen in den Personenstandsbüchern

Mit Zustimmung der Militärregierung wird verordnet:

§ 1

Hat in der Zeit zwischen dem 17. August 1938 und dem 8. Mai 1945 ein Kind einen Vornamen erhalten, der in den vom Reichsminister des Innern gemäß der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1044) herausgegebenen Richtlinien aufgeführt ist, so kann der gesetzliche Vertreter dem Kinde bis zum 31. Dezember 1949 durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten andere Vornamen beilegen.

§ 2

Die Erklärung ist gegenüber dem Standesbeamten abzugeben, in dessen Geburtenbuch die Geburt des Kindes beurkundet ist.

§ 3

Ist der nach § 2 zuständige Standesbeamte nicht erreichbar oder nicht tätig, so ist, sofern

das Kind oder sein gesetzlicher Vertreter im Geltungsbereich dieser Verordnung seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, der Standesbeamte des Hauptstandesamtes in Hamburg zuständig

§ 4

Die Erklärung bedarf der öffentlichen Beglaubigung, sofern sie nicht zu Protokoll eines Standesbeamten abgegeben wird.

§ 5

1. Die erfolgte Namensänderung ist am Rande des Geburtseintrages zu vermerken.
2. In die Geburtsurkunde sind nur die neuen Vornamen aufzunehmen.
3. In den Fällen des § 3 hat der Standesbeamte die Erklärungen zu sammeln und darüber eine Kartei zu führen. Die Erklärungen sind dem nach § 2 zuständigen Standesbeamten weiterzuleiten, sobald dieser wieder erreichbar oder tätig ist.

§ 6

1. Die in den Personenstandsbüchern eingetragenen Randvermerke über zusätzliche Vornamen auf Grund des § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen sind von Amts wegen zu löschen.
2. Im übrigen erfolgt eine Berichtigung der Eintragung von zusätzlichen Vornamen der im Abs. 1 genannten Art auf Antrag eines Beteiligten und ohne daß es der Anordnung des Gerichts bedarf.

§ 7

Eintragungen der rassischen Einordnung im Familienbuch sind von Amts wegen zu löschen.

§ 8

1. Die in den §§ 6 und 7 angeordnete Löschung hat durch Eintragung eines entsprechenden Randvermerks zu erfolgen.
2. In standesamtlichen Urkunden sind nur die sich aus der Berichtigung ergebenden Tatsachen zu vermerken.

§ 9

Für die Amtstätigkeit des Standesbeamten einschließlich der Eintragung in den Personenstandsbüchern, in den durch diese Verordnung geregelten Angelegenheiten, sind Gebühren und Auslagen nicht zu erheben.

Der Präsident des Zentral-Justizamtes für die Britische Zone

Enteignung zu Zwecken des Gemeinde-Wiederaufbaus

Verordnung Nr. 137 der Militärregierung Deutschland — Britisches Kontrollgebiet

Da es sich als zweckmäßig erwiesen hat, den Ländern die Zuständigkeit für die Gesetzgebung auf dem Gebiet der Enteignung von Grundeigentum und Trümmern zum Zwecke des Wiederaufbaues zu übertragen, wird hiermit folgendes verordnet:

Artikel I:

1. Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels I §2a der Militärregierungsverordnung Nr. 57 und der Ziffer 19 des Anhangs A zu derselben kann die gesetzgebende Körperschaft eines Landes vorbehaltlich der in § 2 dieses Artikels getroffenen Bestimmungen gesetzliche Maßnahmen treffen, durch die dem für den Wiederaufbau verantwortlichen Minister die Befugnis erteilt wird, jedem Kreis- oder Gemeinderat des Landes die Ermächtigung zu erteilen, zwecks Durchführung des von dem betreffenden Minister genehmigten Wiederaufbauplanes Grundeigentum oder Trümmer auf dem Gebiet des betreffenden Kreises oder der betreffenden Gemeinde zu enteignen oder deren Verwendung an bestimmte Bedingungen oder Beschränkungen zu knüpfen.

2. Die Gesetzgebung des Landes soll Vorkehrungen treffen dafür, daß

a) alle geeigneten Maßnahmen getroffen werden, um die Eigentümer der betroffenen Werte im voraus von den beabsichtigten Schritten in Kenntnis zu setzen,

b) Eigentümern nicht-deutscher Staatsangehörigkeit die Möglichkeit gegeben ist, bei dem Gebietsbeamten (Regional-Commissar) Einspruch einzulegen,

c) über von Eigentümern der betroffenen Werte ordnungsmäßig eingelegte und nicht zurückgenommene Einsprüche an dem betreffenden Orte eine öffentliche Verhandlung stattfindet, ehe der für den Wiederaufbau verantwortliche Minister die Enteignung bzw. die den Eigentümern auferlegten Bedingungen und Beschränkungen genehmigt,

d) den Eigentümern der von dieser Verordnung betroffenen Werte eine angemessenne Entschädigung gewährt wird.

Artikel II:

3. Die Artikel III und IV der Militärregierungsverordnung Nr. 57 finden auf alle gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, die die gesetzgebenden Körperschaften der Länder auf Grund dieser Verordnung erlassen.

Artikel III:

4. Diese Verordnung findet auf die Hansestadt Hamburg entsprechende Anwendung.

Artikel IV:

5. Diese Verordnung tritt am 30. März 1948 in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung.

Gerüchte über den Beamtenabbau

Auf Grund der in der letzten Zeit erfolgten Veröffentlichungen über den angeblich von der Landesregierung vorbereiteten Beamtenabbau sind auf einer Pressekonferenz der Landesregierung — wie der Innenminister bekannt gibt — nachstehende Mitteilungen erfolgt:

„Auf die Frage, inwieweit der Apparat der öffentlichen Verwaltung übersetzt ist, kann von hier aus nur an Hand der Zahlen der Bediensteten der Landesverwaltung für deren Bereich präzise Auskunft erteilt werden.

Statistische Unterlagen über die Zahlen der öffentlichen Bediensteten der Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen liegen bisher nach dem Stand vom 31. Mai 1947 vor.

Wie aus diesen Unterlagen ersichtlich ist, beträgt die Zahl der öffentlichen Bediensteten in der Landesregierung 2295. Demgegenüber sieht der dem Landtag zur Beschlußfassung für das Jahr 1947 vorliegende Stellenplan die Beschäftigung von 3236 Personen vor. Für die nachgeordneten Dienststellen der Landesverwaltung beläuft sich die Ist-Zahl auf 57 037 gegenüber einem Soll von 64 438, für die Schulen und Anstalten der Landesverwaltung 32 486 gegenüber 36 287.

Im Durchschnitt sämtlicher Fachministerien lag die Ist-Zahl der Beschäftigten zum obigen Termin bei etwa zwei Drittel der im Stellenplan vorgesehenen Stellen. In einzelnen Ministerien wurden nicht einmal die Hälfte der Soll-Stellen erreicht. So umfaßte das Innenministerium zum genannten Zeitpunkt nur 172 Bedienstete gegenüber einem Stellenplan-Soll von 353. Auch bei den dem Innenministerium nachgeordneten Stellen wurde das Soll am 31. Mai 1947 bei weitem nicht erreicht (2852 gegenüber 4385).

Da Vergleichsmaßstäbe nicht vorliegen, weil es eine Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen früher nicht gab, kann nur durch die Prüfung des Stellenplanes — der, wie vorstehende Zahlen erweisen, bisher keineswegs ausgeschöpft ist — durch die vom Landtag gebildeten Ausschüsse klargestellt werden, ob an irgend einer Stelle eine Aufblähung vorliegt. Bei dem Entwurf des Stellenplanes ist aber vom Finanzminister und dem beteiligten Ressortminister nur der allerdringendste und notwendigste Bedarf eingesetzt worden.

So ist z. B. beim Innenministerium trotz der großen umfassenden Aufgaben auch gesetzgeberischer Art mit einem Personalbestand von 170 Köpfen auch nicht annähernd der tatsächlich Bedarf gedeckt.

Inwieweit bei den Kommunalverwaltungen eine Übersetzung vorliegt, kann hier nicht beurteilt werden, da Vergleichszahlen über die gegenwärtige Besetzung und diejenige vor dem Kriege noch nicht zur Verfügung stehen.

Neben den Zahlen der öffentlich Bediensteten in der Landesverwaltung und in der Kommunalverwaltung sind auch noch die Bediensteten zu berücksichtigen, die in der zonaler Kontrolle unterliegenden Verwaltung beschäftigt werden, über die hier keinerlei Zahlen vorliegen und hinsichtlich welcher Verwaltung bisher auch keinerlei parlamentarische Kontrolle des Landes besteht. Inwieweit diese Verwaltungen in ihrem Personalstand aufgebläht sind, könnte nur durch Erhebung des Wirtschaftsrats in Frankfurt klargestellt werden.

Zu der in der Öffentlichkeit zum Nachweis der Überorganisation der öffentlichen Verwaltung vielfach genannten Zahl von 700 000 bis 800 000 Bediensteten innerhalb der britischen Zone kann jedoch schon jetzt festgestellt werden, daß mit dieser Ziffer keineswegs ein Kreis von Erwerbspersonen erfaßt wird, der ausschließlich in der öffentlichen Verwaltung beschäftigt ist. Es handelt sich hierbei vielmehr um einen Personenkreis, der der Wirtschaftsgruppe „Verwaltung, Rechts-, Kultur- und Wirtschaftspflege" der Volkszählung gleichzusetzen ist. In dieser Wirtschaftsgruppe werden neben den Bediensteten der öffentlichen Verwaltung noch die deutschen Angestellten und Arbeiter der Militärregierung, das Personal der politischen Parteien, der Berufs- und Interessenvertretung der Kirchen und karitativen Verbände sowie die freien Berufe erfaßt. Nur etwa zwei Drittel der obigen Zahl entfällt tatsächlich auf die eigentliche Verwaltung. Wenn die Ziffern der Bediensteten für die reine Verwaltung nach der Volkszählung von Oktober 1946 der letzten Vorkriegszählung von Mai 1939 gegenübergestellt werden, ergibt sich, daß der Umfang der vergleichbaren reinen Verwaltung sich im Zuge der staatsrechtlichen Neuordnung im Land Nordrhein-Westfalen gegenüber der Vorkriegszeit um etwa 10% erhöht hat. Bei dieser Rechnung blieben für die Vorkriegszeit selbstverständlich die Bediensteten der Partei und ihrer Organisationen sowie das Personal der Wehrmacht außer Betracht. Zwecks endgültiger Feststellungen müssen jedoch noch die detaillierten Ergebnisse der letzten Volkszählung abgewartet werden.

Es ist abschließend zu betonen, daß der Personalbestand der öffentlichen Verwaltung stets jeweilig von den behördlichen Aufgaben abhängig ist. Wenn sich daher — wie es in Zeiten des Zusammenbruches und größter Not eines Volkes unerläßlich ist — diese Aufgaben stark vermehrt haben, z. B. im Zuge der Erfassung und Verteilung der landwirtschaftlichen und gewerblichen Erzeugung, zur Lenkung der Verkehrswirtschaft oder zur Beseitigung der Trümmer und baulichen Schäden usw., so ist eine Vermehrung der Zahl der im öffentlichen Dienst beschäftigten Personen unvermeidlich und selbstverständlich.

Im Zuge dieser durch zusätzliche Aufgaben bedingten Ausweitung des Personalstandes ist es unabweislich erforderlich, daß durch strenge ständige parlamentarische Kontrolle jeder öffentlichen Verwaltung dafüber gewacht wird, daß zur Erfüllung der durch die Militärregierung oder durch die deutschen Gesetze und Vorschriften bestimmten behördlichen Aufgaben nur die unter Berücksichtigung eines strengsten Maßstabes von Sparsamkeit notwendigen Arbeitskräfte beschäftigt werden.

Da — wie aus den vorstehenden Angaben ersichtlich ist — demnach die Landesregierung keineswegs übersetzt, sondern zur Erfüllung der vorliegenden Aufgaben das nach dem Stellenplan als unerläßlich vorgesehene Soll noch nicht erfüllt ist, liegt kein Anlaß vor, zur Zeit Abbaumaßnahmen irgend welcher Art vorzubereiten.

Mahnung

Die Bescheide über die Grund- und Hundesteuer, sowie die Kehricht-, Kanal- und Straßenreinigungsgebühren sind in diesen Tagen zugestellt worden. Die angeforderten Beträge sind wie bisher in Vierteljahrsraten fällig. Soweit auf der Rückseite der Bescheide Monatsraten eingetragen wurden, sind jeweils drei Monatsraten zusammen als Vierteljahresrate zu zahlen.

Für Grundstücke, die ganz oder teilweise zerstört sind, kann Stundung der Grundsteuern, Kehricht- und Kanalgebühren beantragt werden. Dabei sind die Nutzungsausfälle nachzuweisen, z. B. durch Vorlage der Mietverträge. Antragsvordrucke hierfür können im Rathaus — Steueramt — Zimmer 13 und 14 abgeholt werden.

Die 1. Vierteljahrsrate ist bis spätestens 31. Mai 1948 — möglichst unbar — an die Stadthauptkasse zu zahlen. Vom 1. Juni 1948 an wird der gesetzliche Säumniszuschlag von 2 Prozent erhoben. Vom gleichen Tage an beginnt die kostenpflichtige Einziehung der Rückstände im Verwaltungszwangsverfahren.

Stadt Bielefeld
Steueramt — Stadthauptkasse

so empfinden es meine Freunde und ich als noch naheliegender, die Pädagogische Akademie zu unterstützen. Ich beantrage daher, für die Akademie selbst einen doppelten Betrag zur Verfügung zu stellen.

Ratsherrin Dr. Steinbiß: Ich möchte den Antrag daraufhin erweitern, ob wir nicht den Schülern der Pädagogischen Akademie auch die Schulspeisung zukommen lassen können. Sie leiden sehr darunter, daß sie diese nicht haben.

Oberbürgermeister Ladebeck: Das können wir nicht, weil die Schulspeisung nicht eine rein deutsche Angelegenheit ist. Der Antrag von Dr. Pankoke lautet: für die Akademie 500 RM und für die Studentenhilfe 750 RM zur Verfügung zu stellen.

Ratsherr Klose: Wenn wir 750 RM für die Studenten der Akademie nehmen, ist das wahrlich nicht viel. Denn wir werden nicht die einzigen sein, die 250 RM für Münster bezahlen.

Ich bin der Meinung, daß wir zumindest 3000 RM oder 5000 RM haben müßten.

Oberbürgermeister Ladebeck: Darf ich fragen, was der „Finanzminister" und Kämmerer dazu sagen?

Ratsherr Will: Wir müssen immer darauf hinweisen, daß wir mit den Mitteln, die wir einnehmen, die Ausgaben bestreiten müssen, und wir werden uns immer wieder überlegen müssen, wo wir dieses Geld herausnehmen, wenn wir den Betrag erhöhen, wie es gewünscht wird.

Ratsherr Klose: Nehmen wir es aus der Sportsteuer.

Ratsherr Will: Das ist möglich. Ich bitte darum, daß Sie sich sehr überlegen, wieweit wir den Betrag erhöhen denn wir haben auch im Finanzausschuß diesen Punkt überlegt gehabt. Ich gebe ohne weiteres zu, daß eine Erhöhung notwendig sein würde.

Oberbürgermeister Ladebeck: Darf ich den Kämmerer fragen, wie die Dinge liegen?

Stadtkämmerer Carlmeyer: Wir haben den Etat veranschlagt mit einem Ueberschuß von 150 000 RM. Nach einer Mitteilung der Landesregierung ist ein Finanzzuschuß um 250 000 RM gekürzt, so daß wir ein Defizit von rd. 250 000 RM bekommen. Das zwingt natürlich dazu, nach Möglichkeit den Ausgleich zu suchen, wenn auch nicht jetzt schon bei der Veranschlagung, so aber doch im Laufe des Jahres während der Bewirtschaftung. Wir müssen dahin kommen, daß wir in diesem Jahre nach Möglichkeit ohne ein Defizit abschließen. Ich halte deshalb allgemein eine Erhöhung der Ansätze, wie sie jetzt im Etat vorgesehen sind, für bedenklich. Man könnte vielleicht einige tausend Mark einsetzen. 3000 bis 5000 RM sind noch tragbar.

Oberbürgermeister Ladebeck: Ich lasse über den Antrag Klose abstimmen, für die Pädagogische Akademie 3000 RM zur Verfügung zu stellen. — Einstimmig angenommen. —

Ratsherr Dr. Pankoke: Ist dieser Betrag von 3000 RM nur für die Studenten vorgesehen, oder soll die Verwaltung auch einen Teil dieser Summe haben?

Oberbürgermeister Ladebeck: Der Antrag Klose war: 3000 RM für die Studentenhilfe. Jetzt kommt der zweite Antrag von Herrn Dr. Pankoke dazu: 500 RM für die Akademie selbst. — Einstimmig angenommen. —

Die Tätigkeit der Polizei

Ratsherr Heywinkel: In der letzten Sitzung des Rates haben wir über die Sportsteuer beschlossen. Da diese im Etat verankert ist, möchte ich folgenden Antrag stellen:

„Der Rat der Stadt wolle beschließen, die Vergnügungssteuer für Sportveranstaltungen bei Eintrittsgeldern bis 1,— RM den Sportveranstaltern als Jugendpflegegelder zurückzuerstatten."

Ratsherr Will: Das ist gesetzlich nicht zulässig, wir können nur nachher beschließen, wie wir die Vergnügungssteuer verteilen wollen. Zunächst müssen wir sie gesetzlich festhalten.

Ratsherr Vogt: Es ist nicht gesagt, bis zu welchem Betrage wir die Steuer erheben. Der Antrag des Ratsherrn Heywinkel besagt, daß Sportveranstaltungen bis zu 1,— RM steuerfrei sein soll. Er will die Angelegenheit begrenzt wissen. Er sagt: Sportsteuer ja, aber eine soziale Sportsteuer. Er selbst möchte die Verordnung 34 erfüllen. (Ratsherr Vogt weist darauf hin, die Sportsteuereinnahmen den Vereinen zukommen zu lassen, die 1933 besonders geschädigt worden sind sowie sie für Zwecke der Jugendpflege zu verwenden.)

Oberbürgermeister Ladebeck: Das, was Sie vorschlagen, ist gesetzlich unmöglich. Ich betone ausdrücklich, daß wir in der vorigen Sitzung den Beschluß gefaßt haben, die Steuer entsprechend der gesetzlichen Vorschrift zu erheben. Aber sobald die Mittel zur Verfügung stehen, sollen sie der Jugend zugute kommen. Daran sind wir gebunden.

Ratsherr Horstkötter: Unter „Ausgabe", Seite 20, steht unter I. Aufwendungen für den Rat: Sitzungskosten der Ratsherren und der Ausschüsse. Das sieht nun so aus, als wenn die Ratsherren bezahlte Angestellte oder bezahlte Kräfte seien. Ich möchte das umgeändert wissen in „Lohnausfall-Entschädigung an Ratsherren".

Ratsherr Will: Das ist schon im Finanzausschuß korrigiert, und zwar: „Ausfallentschädigungskosten an Mitglieder des Rates und Ausschußmitglieder".

Ratsherr Heywinkel: Die Polizei bekommt nach dem Etat einen Zuschuß von rund 900 000 RM. Ich möchte erfahren, wie die Gelder Verwendung finden.

Ratsherr Vogt: Der Rat der Stadt hat im Januar v. J. den Polizeiausschuß gewählt der aus sieben Damen und Herren bestand und der die Belange der Polizei wahrzunehmen hat. Die Wahl erfolge damals auf Grund der Direktive Nr. 57, nach der die gesetzgebende und ausführende Gewalt auf deutsche Stellen übergegangen war. Die Polizeiausschüsse sind selbständige Ausschüsse. Sie unterstehen nur dem Minister des Innern und seinen Organen. Sonst hat er mit der Stadt Bielefeld oder einem anderen Organ nichts zu tun.

Aber weil uns diese Rechte im Polizeiausschuß zuerkannt wurden, haben wir immer versucht, auch in der Etatansetzung von der größtmöglichen Sparsamkeit auszugehen, wie es innerhalb der Stadtverwaltung üblich ist. Aber es gibt Ausgaben, die sich nicht vermeiden lassen. Wir bekamen im Vorjahre noch einen Zuschuß von rund 3000 RM pro Exekutivbeamten. Er ist insofern abgeändert worden, daß heute die Städte die Polizeikosten zur Hälfte tragen müssen.

Wir haben jetzt innerhalb der Stadt Bielefeld an Exekutivbeamten bei der uniformierten Polizei 273, bei der Kriminalpolizei 30, bei der weiblichen Polizei 6.

Das entspricht nicht ganz dem Stärkesoll.

Ich darf in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß die schwierigen Verhältnisse die hohe Zahl der Polizeibeamten gegenüber dem Jahre 1938 rechtfertigen. Ich glaube, daran sehen Sie, wie notwendig es ist, eine jederzeit einsatzbereite und auch schlagbereite Polizei zu haben. Wir haben auch in personeller Beziehung versucht, nun im Zuge des Neuaufbaus Wege zu ebnen, damit die Polizei bei der Bevölkerung ein gewisses Vertrauen genießt, und der Polizeiausschuß hat seine Aufgabe darin gesehen, ein wirklicher Mittler zu sein, einmal zwischen dem Exekutivorgan der Polizei, zum andern zwischen der Stadtverwaltung und den Aufsichtsorganen des Ministers des Innern und den Ueberwachungsorganen der Mil.-Reg. und als wichtigstes Mittler zu sein zwischen der Exekutive und der Bevölkerung.

Es gibt aber auch Fragen der Polizei, die uns besondere Sorgen machen, und die will ich Ihnen mit vortragen. Das ist das Wohnungsproblem. Es ist auch für uns innerhalb der Polizei mehr als dringend. Der Polizeibeamte hat keine gewerkschaftliche Vertretung. Er ist in seiner sozialen Betreuung auch auf den Polizeiausschuß angewiesen. Wir haben versucht, auf diesem Gebiete Bresche zu schlagen. Es ist uns bis jetzt nicht gelungen.

Ich erinnere dann daran, daß der Rat versucht hat, die Baracken an den Kasernen zu bekommen, daß weiterhin das Wohnungsamt versucht hat, die Baracken an der Oldentruper Straße für den Wohnungsbedarf verfügbar zu machen. Wir haben vom Polizeiausschuß diese Frage erneut aufgegriffen. Wir haben dem Ueberwachungsoffizier vorgeschlagen, eine Polizei-Wohngemeinschaft zu bilden. Die Antwort steht noch aus. Ich weiß nicht, ob wir damit Erfolg haben.

Sie sehen, wie sehr wir bemüht sind, in sozialer Hinsicht etwas zu tun, aber wie schwer es ist, etwas zu erreichen. Hinzu kommt für die Beamten die Schwierigkeit bei der Beschaffung der Bekleidung. Auch das bereitet uns außerordentlich viel Sorge.

Mit der Frage der Polizeivermittlung haben wir uns wiederholt befaßt, weil nach dem Gutachten des Stadtinspektors Konsemüller ungefähr 27 000 RM eingespart werden können. Wir waren uns klar, wir würden nicht zustimmen, wenn die Leistungsfähigkeit und Einsatzfähigkeit der Polizei darunter leiden würde. Wir waren uns aber auch darüber klar, daß wir jede Maßnahme ergreifen, wenn wir irgendwie sparen können. Wir werden trotz dieses ablehnenden Bescheides erneut die Frag aufgreifen, um nachzuweisen, daß Leistungsfähigkeit und Einsatzfähigkeit der Polizei durch den Einbau der Polizeivermittlung in das Stadtvermittlungsnetz nicht beeinträchtig werden. Die Vermittlung der Polizei könnte im Stadtnetz eingebaut werden, ohne daß die Belange der Polizei darunter leiden würden.

Im Gesamten kann sich die Bielefelder Polizei sehen lassen. Von allen Fällen kriminalistischer Art ist es gelungen, 35 Prozent aufzuklären. Eine erhebliche Zahl.

Ich glaube, Sie sehen bei dem kurzen Ueberblick, daß wir versuchen, der Schwierigkeiten Herr zu werden. Wir sind uns allerdings bewußt, die anwachsende Kriminalität allein mit polizeilichen Mitteln nicht beseitigt werden kann. Leider fehlt es vielen Kreisen der Bevölkerung an einem gewissen Rechtsbewußtsein. Das muß erst einmal wiederkehren.

Ratsherr Kirsche: Man kann feststellen, daß die Beamten auf den Straßen sehr freundlich sind. Das empfindet man wohltuend gegenüber früher, wo man meist nur angeschnauzt würde. Ich staune aber sehr, daß die Polizei nicht in der Lage ist, uns vor den Einbruchdiebstählen zu schützen. Es passiert doch immer wieder, daß in einem Geschäft ein größerer Einbruch verübt wird. Es ist doch furchtbar, daß da kein Schutz vorhanden ist. Ich denke da gerade an einen Fall. Einem Geschäftsmann soll ein Raum durch das Wohnungsamt genommen werden, den er als Lagerraum benutzen muß, weil er es nicht wagen kann, die Waren in seinem Geschäft zu lagern. Wann nun die Polizei hier nicht für Abhilfe sorgen kann, dann müßte man dem Geschäftsmann doch die Möglichkeit geben, seine Waren in seiner Wohnung zu lagern. Andererseits habe ich zu bemängeln, daß die Polizei nicht in der Lage ist, darauf zu achten, daß die Verkehrsdisziplin gehalten wird. Man sieht immer wieder, daß die Promenaden für die Fußgänger mit Autos und Fahrrädern befahren werden und die Fußgänger dadurch in Gefahr geraten.

Oberbürgermeister Ladebeck: Es wäre besser, wir brauchen keine Verkehrsdisziplin zu predigen. Wie weit das in Deutschland möglich ist, weiß ich nicht. Für die jungen Menschen in Bielefeld wird ein Aussprachеabend am 12. 5. 48 in der Oetkerhalle sein, an dem beteiligt sein wird: Frau Dr. Steinbiß, Herr Rechtsanwalt Daltrop, Herr Rechtsanwalt Dr. Heiner und Herr Wolf, der Bruder von Herrn Professor Wolf vom Städtischen Krankenhaus, in dem die vier sich über ihre Erlebnisse und Erfahrungen aus England unterhalten werden. Ich hoffe, daß dabei der Gedanke der Selbstdisziplin, wie er in England vorhanden ist, zum Ausdruck kommen wird. Daraus könnten wir vieles lernen.

Zum Polizeietat möchte ich nur eins sagen. Wir sind gezwungen, 30 000 RM für die Fernsprechanlage zu bewilligen. Wir hatten uns vor einem Jahr bereits mit der Angelegenheit befaßt und waren allgemein der Meinung, daß bei der Benutzung der städtischen Fernsprechanlage die Schlagfähigkeit der Polizei nicht leiden wird. Ich persönlich habe diesen Standpunkt in wiederholten Besprechungen mit der Militärregierung vertreten und nicht nachgegeben, bis mir zuletzt gesagt wurde, daß man die Entscheidung des Regional Commissioners herbeiführen werde; darauf habe ich mich beugen müssen. Die Meinung der Engländer geht von englischen Voraussetzungen aus. Ich sehe keine Gefahr für eine Unterbrechung der Leitungen, denn Bielefeld ist nicht zu vergleichen mit den Gefahrenherden, die bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten in anderen Orten auftreten könnten, und zum anderen haben wir ja schon einmal in Bielefeld eine vollkommen von

Straßenumbenennung

Die Augustastraße ist in August-Schroeder-Straße umbenannt worden.

Das Grundstück Stückenstraße Nr. 77 und die Hintergebäude des Grundstücks Westerfeldstraße 12 haben die Bezeichnung Am Herrengarten Nr. 1 erhalten.

Berichtigung

zu den neuen Straßennamen in Bielefeld (Nr. 13 Amtliches Mitteilungsblatt)

bisherige Bezeichnung:	neue Bezeichnung:
Ziethenstraße	in Eichenstückenstraße.

Umnummerierung von Grundstücken:

Eigentümer Vorname, Zuname	Alte Bezeichn. Straße Nr.	Neue Bezeichn. Straße Nr.
Gemeinschaftswerk der DAF	Im Stift 5	Beckhausstr. 243
Deutsches Reich	Im Stift 14	Beckhausstr. 248
Reichsfinanzverwaltung Heinrich Hollmann	Im Stift 22	Beckhausstr. 256

Stadt Bielefeld — Bauverwaltungsamt.

der Stadt getrennte Polizei gehabt. Die hat auch die städtische Anlage benutzt und ist nicht schlecht dabei gefahren. Ich sehe nicht ein, daß wir darin irgend eine Änderung herbeiführen müßten, die uns jährlich soviel Geld kostet. Wenn die 30 000 RM Miete heute auch keine Rolle spielen, nach dem Währungsschnitt spielen sie eine Rolle! Und sie hätten gespart werden können, ohne die Polizei zu schädigen.

Ich habe auch darauf hingewiesen, daß die von General Robertson zum Ausdruck gebrachte Meinung meiner Überzeugung nach nirgendwo zutrifft, nach der man bei uns nicht polizeifreundlich sei, sondern sogar polizeifeindlich. Bei einem Vergleich zwischen England und Deutschland mag das so scheinen, es ist ja Tatsache, daß in England für die Polizei sehr viel getan wird. Wir sind arm und haben uns in diesen Dingen nach unserer Armut zu richten. Ich glaube aber, der Polizeiausschuß ist ein guter Wächter der Polizeiinteressen und wird uns immer auffordern, das zu tun, was er für notwendig hält.

Ratsherr Vogt: Zur Frage des Verkehrs darf ich sagen, daß von Seiten der Polizei alles getan wird, um Ordnung zu halten.

Im letzten Jahr hatten wir 294 Verkehrsunfälle zu verzeichnen, 18 davon endeten tödlich, 150 Personen wurden verletzt.

Es ist inzwischen schon eine Überwachung der Geschwindigkeit vorgenommen worden. Es kommt aber bei diesen Dingen vor allem auf die Rücksichtnahme jedes einzelnen an. Wer heute durch das rheinisch-westfälische Industriegebiet fährt, wird am Ausgang der Stadt ein Schild finden „Dortmund dankt für Rücksichtnahme". Es ist immer das Gleiche, die Verkehrsunfälle können wir mit Polizei-Mitteln wohl eindämmen, aber nicht beseitigen.

Ratsherr Kirsche: Ich möchte anfragen, ob es nicht möglich ist, daß man die Verkäufe der Kinokarten nicht ändern kann. Man sieht Riesenschlangen stehen, besonders am Jahnplatz und in der Rathausstraße, wo ein reger Fußgängerverkehr herrscht. Am Jahnplatz ist der Bürgersteig auch noch durch die Gerüste eingeengt. Auch an dem Verkehrsknotenpunkt bei der Post stehen die Menschenschlangen stundenlang und stören den Verkehr. Das Polizei muß von uns allen begrüßt werden. Sie war früher doch sehr stark militaristisch und ist etwas, was die Polizei beseitigen könnte. Warum muß das jetzt sein, es gab so etwas ja auch nicht früher.

Oberbürgermeister Ladebeck: Ich glaube nicht, daß es eine rechtliche oder polizeiliche Maßnahme geben kann, um das zu verhindern. Damit würden wir in die Freiheit des Bürgers eingreifen, der seinen Laden aufmachen und Karten verkaufen kann. Was die Bevölkernug daraus macht, ist ihre Angelegenheit. Diese Dinge sind erst dann zu beanstanden, wenn sie verkehrsstörend und gefährdend sind. Wir dürfen uns nicht angewöhnen, die Menschen in polizeiliche und gemeindliche Anordnungen zu zwingen. Wir brauchen irgendwo unsere eigene persönliche Freiheit, allerdings auch die eigene Einsicht.

Ratsherr Kirsche: Es ist tatsächlich so, daß die Fahrzeuge nicht durchkommen können, weil die Menschen stehen, z. B. ist das sehr stark in der Rathausstraße der Fall.

Oberbürgermeister Ladebeck: Dann müssen wir selbstverständlich nachprüfen lassen, ob eine Verkehrsgefährdung besteht.

Ratsherr Vogt: Wir haben im Polizeiausschuß von einem Brief des Herrn Oberbürgermeisters an den Herrn Regierungspräsidenten Kenntnis genommen. Das Schreiben bezieht sich auf die Umquartierung der Polizei aus der von Laerstiftung in das Gebäude, das von der Reichbahn belegt ist. Wir sind der Auffassung, wenn bei diesen Stellen ein wenig zusammengerückt würde, etwa in dem Maße, wie es bei den städtischen Verwaltungsstellen schon seit Jahr und Tag üblich ist, es möglich sein müßte, das Quergebäude für die Polizei freizumachen und die von Laerstiftung endlich wieder den Kindern zur Verfügung zu stellen, für die dieses Heim gebaut ist.

Oberbürgermeister Ladebeck: Es ist wirklich so, daß bei gutem Willen es möglich sein müßte, Platz zu machen. Wir können diesen Zustand nicht mehr länger mit ansehen. Vielleicht richten Sie aus Ihren Reihen heraus einmal einen Apell an die zuständigen Behörden, daß sie gebeten werden, zu überprüfen, wie weit sie sich einschränken können, um dem Antrag der Polizei stattzugeben, damit wir endlich unser Heim für die Kleinstkinder wieder zur Verfügung haben. Es hängt nur am guten Willen.

Ratsherr Kirsche: Kann ich eine Antwort bekommen, ob es in Zukunft möglich ist, uns gegen Diebstähle, von denen ich gesprochen habe, zu schützen?

Oberbürgermeister Ladebeck: Wer soll das beantworten? Wieviel Polizei müßte man einstellen, um sich davor zu schützen? Das ist praktisch nicht möglich. Wir leben nach einem Krieg, der die Moral zerstört hat, wir leben unter Verhältnissen, in denen ein Teil unverschuldet in Not gekommen ist, und wir leben in einer Zeit, in der ein erheblicher Teil nicht arbeiten will. Das sind alles Folgen des Krieges. Ich bin der Überzeugung, daß sich die Verhältnisse nach dem Währungsschnitt bessern und allmählich der Bedarf in den dringendsten Lebensgütern gedeckt werden kann. Im übrigen glaube ich, daß wir in Bielefeld bei unserer Bevölkerung noch sehr gute Verhältnisse in krimineller Hinsicht feststellen können.

Ratsherr Biermann: Die Umstellung unserer Polizei muß von uns allen begrüßt werden. Sie war früher doch sehr stark militaristisch und nazistisch. Die Polizisten waren häufig Militäranwärter und das merkte man schon am Kommando. Es muß aber doch so sein, daß wir in der Erziehung der Beamten darauf hinausgehen müssen, daß das Publikum sie als Freunde der Ordnung ansehen kann.

Ratsherr Kralemann: Ich stelle den Antrag, die Sitzung zu unterbrechen und eine neue Sitzung anzuberaumen.

Beschluß: einstimmig angenommen.

Auf Wunsch des Kämmerers wurden die in § 2 vorgeschlagenen Steuersätze einstimmig genehmigt.

Fortsetzung in der nächsten Ausgabe des Mitteilungsblattes.

Seifenkarten von Mai – August 1948

Folgende Abschnitte der Seifenkarten Mai-August 1948 sind zu beliefern:

M 90/1 Mai, M 90/1 Juni, F/Jgd/K. 92/1 Mai, 92/1 Juni mit je 1 Stück Einheitsseife, 125 gr Waschpulver und 125 gr Waschhilfsmittel; KLK 94/1 Mai = 1 Stück Einheitsseife, 94/1 Mai = 500 gr, Waschpulver, 94/1 Juni = 125 gr Waschhilfsmittel; KlstK. 95/1 Mai = 1 Stück Feinseife, 95/1 Mai = 500 gr Waschpulver, 95/1 Juni = 125 gr Waschhilfsmittel.

Die Querabschnitte der Seifenkarten dürfen vom Handel in den Monaten Mai-Juni nicht beliefert werden, nur Wäschereien sind zur Annahme vorerst berechtigt. Verbraucher, die Wäschereien nicht in Anspruch nehmen, erhalten späteren Ausgleich.

Rasierseifenabschnitte der Seifenkarte Mai-August dürfen z. Zt. nicht beliefert werden. Dagegen sind die Rasierseifenabschnitte der 109.—112. Zuteilungsperiode weiter gültig.

Zündhölzer

Die Versorgungsberechtigten ohne Altersbegrenzung sind mit je 1 Schachtel Zündhölzer auf die Abschnitte 1 = Kenn-Nr. 90, 92, 94 und 95 der neuen Seifenkarte Mai-August 1948 zu beliefern.

Bekanntmachung

Das Stadt-Freibad Wiesenstraße wird am 15. Mai für die kommende Badesaison eröffnet. Die Badezeit beginnt morgens 7 Uhr.

Netze zur Aufbewahrung von Kleidungsstücken werden nicht mehr ausgegeben, da Ersatzstücke wegen Rohstoffmangel nicht beschafft werden können.

Es wird den Badegästen empfohlen, Wäschebeutel oder Taschen bzw. Kleiderbügel mitzubringen.

Ganz besonders wird auf die im Bad angebrachten Hinweise aufmerksam gemacht.

Die städtische Badeverwaltung.

Spielplan des Stadttheaters

in der Zeit vom 9. Mai bis zum 17. Mai 1948

Sonntag, 9. 5., 19 Uhr (Freier Verk.), zum letzten Male: „Glückliche Reise", Operette von Eduard Künneke.

Montag, 10 .5., 19 Uhr (Volksbühne II) „Barbier von Bagdad.

Dienstag, 11. 5., 19 Uhr (E) „Cavalleria rusticana", Oper von Pietro Mascagni / „Der Bajazzo", Oper von Ruggiero Leoncavallo.

Mittwoch, 12. 5., 19 Uhr (F) „Simone Boccanegra", Oper von Giuseppe Verdi.

Donnerstag, 13. 5., 19 Uhr (G) Tanzabend: „Das Wunder in der Vorstadt", Ballett von Michael Benthall, Musik von Arthur Bliss. / „Hinter dem Zelt", Ballett nach einem Bild. Libretto von Willi Heiner, Musik von Ted Uhlich.

Freitag, 14. 5., 19 Uhr (H) Tanzabend.

Pfingstsonnabend, 15. 5., 18 Uhr, (Freier Verkauf) „Des Teufels General", Schauspiel von Carl Zuckmayer.

Pfingstsonntg, 16. 5., 18 Uhr, (Freier Verkauf) „Des Teufels General".

Pfingstmontag, 17. 5., 14 Uhr, (Freier Verkauf) „Zar und Zimmermann", Komische Oper von Albert Lortzing / 19 Uhr (Freier Verkauf), zum ersten Male: „Die Perle von Tokay" Operette von Fred Raymond.

Kammerspiele Rudolf-Oetker-Halle

Sonntag, 9. 5., keine Vorstellung.

Montag, 10. 5., keine Vorstellung.

Dienstag, 11. 5., 19 Uhr (A) Erstaufführung! „Die kleine Stadt", Schauspiel von Thornton Wilder.

Mittwoch, 12. 5., 19 Uhr (B) „Die kleine Stadt"

Donnerstag, 13. 5., 19 Uhr, (C) „Die kleine Stadt".

Freitag, 14. 5., 19 Uhr (D) „Die kleine Stadt".

Pfingstsonnabend, 15. 5., keine Vorstellung.

Pfingstsonntag, 16. 5., keine Vorstellung.

Pfingstmontag, 17. 5., keine Vorstellung.

Zahlung von Versorgungsbezügen

an die Angehörigen verschollener Beamten.

Der Innenminister gibt bekannt:

Aus den in großer Zahl hier eingehenden Rückfragen über die Voraussetzungen zur Gewährung von Hinterbliebenenbezügen an die Angehörigen verschollener Beamter muß geschlossen werden, daß sowohl bei den beteiligten Behörden wie auch in den betroffenen Kreisen Unklarheit darüber besteht, ob und gegebenenfalls wann die Gewährung von Hinterbliebenenbezügen auf Grund des § 106 DBG möglich ist. Ich verweise auf den im Haushalts- und Besoldungsblatt für das britische Besatzungsgebiet Nr. 6 vom 29 September 1947, Seite 39, veröffentlichten Runderlaß des Zentralhaushaltsamtes in Hamburg vom 25. August 1947 betr

Zahlung von Versorgungsbezügen an die Hinterbliebenen verschollener Beamter, nach dem das in dem § 106 DBG vorgeschriebene Ableben des Verschollenen dann mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, wenn

a) seit der Kapitulation (8. 5. 1945) kein Lebenszeichen mehr von dem Vermißten eingegangen ist,

b) auch von anderer Seite keine Lebensnachricht über den Vermißten vorliegt und

c) alle sonst bekanntgewordenen Umstände dafür sprechen, daß der Verschollene nicht mehr lebt.

Ich bitte, entsprechend zu verfahren und zur Prüfung dieser Frage künftig den Anträgen auf Gewährung der Hinterbliebenenbezüge neben den politischen Unterlagen eidesstattliche Erklärungen der versorgungsberechtigten Angehörigen darüber beizufügen,

a) wann das letzte Lebenszeichen von dem Beamten eingegangen ist,

b) wann die letzte Lebensnachricht von anderer Seite über ihn eingetroffen ist,

c) daß den Angehörigen keine Tatsachen bekannt sind, aus denen geschlossen werden könnte, daß der Vermißte noch lebt.

Außerdem ist eine Verpflichtungserklärung der Angehörigen beizufügen, daß sie jede etwa von dem Beamten noch eintreffende Nachricht oder jede Lebensnachricht von anderer Seite über ihn sofort der Pensionsregelungsbehörde anzeigen. Sie haben zum 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres jeden Jahres erneut eine schriftliche Erklärung abzugeben, daß in dem verflossenen Zeitraum keine Lebensnachricht eingegangen ist.

Dem Antrag auf Zahlung von Versorgungsbezügen an die Angehörigen von Verschollenen kann frühestens 2 Jahre seit dem Vermißtsein entsprochen werden. Die Hinterbliebenenbezüge sind nur auf Antrag und nur vom 1. des Antragsmonat ab zu zahlen.

Den verdrängten, in dem britischen Besatzungsgebiet wohnhaften Hinterbliebenen eines verschollenen Beamten können, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, Vorschüsse auf die Hinterbliebenenbezüge im Rahmen der finanztechnischen Anweisung Nr. 88 gewährt werden.

Register b. Wirtschaftsministerium NRW - B IIIa - 17, Nr. 43/46 v. 27/X 47 — Lizenzträger: Arthur Ladebeck, Bielefeld. Für den Inhalt verantwortlich: Presseamt der Stadtverwaltung (für alle städtischen Veröffentlichungen) und die Kreisverwaltung (für die Veröffentlichungen des Landkr.) Druck und Vertr.: J. D. Küster Nachf. Bielefeld.